

Brüssel, den 2. Juni 2020
(OR. en)

8483/20

FISC 123
ECOFIN 455

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 2. Juni 2020

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8093/20
8095/20 ADD 1

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu der Struktur und den Sätzen der
Verbrauchssteuern auf Tabakwaren

Die Delegationen erhalten in Anlage I die Schlussfolgerungen des Rates zu der Struktur und den Sätzen der Verbrauchssteuern auf Tabakwaren, die der Rat im Wege eines am 1. Juni 2020 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens (CM 2383/20) gebilligt hat, und in Anlage II eine Erklärung Ungarns.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

**ZU DER STRUKTUR UND DEN SÄTZEN DER VERBRAUCHSTEUERN AUF
TABAKWAREN**

Der Rat

1. BEGRÜßT die jüngste Bewertung der Richtlinie 2011/64/EU über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren durch die Kommission und die darin enthaltenen Feststellungen;
2. VERWEIST AUF die Schlussfolgerungen des Rates vom 8. März 2016, die als Reaktion auf den Bericht von 2015 der Kommission an den Rat über die REFIT-Evaluierung der Richtlinie 2011/64/EU und über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren angenommen wurden, UND BESTÄTIGT die genannten Schlussfolgerungen;
3. NIMMT die Gründe ZUR KENNTNIS, die dazu geführt haben, dass die Europäische Kommission beschlossen hat, 2017 keinen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2011/64/EU vorzulegen, worum sie der Rat in seinen Schlussfolgerungen von 2016 ersucht hatte;
4. IST WEITERHIN DER AUFFASSUNG, dass die Richtlinie 2011/64/EU um des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts und eines hohen Gesundheitsschutzniveaus in der gesamten EU willen geändert werden muss;
5. ERKENNT AN, dass die derzeitigen Bestimmungen der Richtlinie 2011/64/EU weniger wirksam geworden sind, da sie entweder nicht mehr ausreichen oder nicht weit genug gefasst sind, um aktuellen und künftigen Herausforderungen in Bezug auf einige Produkte, wie Flüssigkeiten für E- Zigaretten, erhitzte Tabakerzeugnisse und andere Arten von Erzeugnissen der nächsten Generation, die auf den Markt gelangen, gerecht zu werden;

6. BEKRÄFTIGT, dass es daher dringend erforderlich ist, den Rechtsrahmen der EU auszubauen, um derzeitige und künftige Herausforderungen in Bezug auf das Funktionieren des Binnenmarkts zu bewältigen, indem die Begriffsbestimmungen und die steuerliche Behandlung von neuartigen Erzeugnissen (wie Flüssigkeiten für E- Zigaretten und erhitzte Tabakerzeugnisse), einschließlich nikotinhaltiger oder anderer Erzeugnisse, die Tabak ersetzen, harmonisiert werden, damit Rechtsunsicherheit und regulatorische Unterschiede in der EU vermieden werden, wobei den einschlägigen bewährten Verfahren und Erfahrungen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich sowie gegebenenfalls den Zielen der Richtlinie 2011/64/EU – unter anderem dem Ziel, dass die verschiedenen Arten von Tabakerzeugnissen, die sich durch ihre Merkmale und Verwendungszwecke unterscheiden, definiert werden sollten – Rechnung zu tragen ist;
7. BESTÄTIGT, dass die Kohärenz und die Synergie der steuer- und finanzpolitischen Ziele der Richtlinie 2011/64/EU mit anderen Politikbereichen und Rechtsvorschriften der EU verbessert werden müssen, wobei alle relevanten Aspekte der Eindämmung des Tabakkonsums, einschließlich der öffentlichen Gesundheit, der Zollvorschriften, der Bekämpfung des illegalen Handels, der Steuerhinterziehung und des Umweltschutzes, zu berücksichtigen sind;
8. BETONT in diesem Zusammenhang, dass der Konsum von Tabakerzeugnissen nach wie vor eines der größten vermeidbaren Gesundheitsrisiken in der EU darstellt, BESTÄTIGT, dass im Hinblick auf die EU-Agenda zur Krebsbekämpfung mehr Kohärenz erreicht werden muss, und ERINNERT DARAN, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums sind;
9. STELLT FEST, dass nach den Feststellungen der Europäischen Kommission in ihrem jüngsten Bericht über die Bewertung der Richtlinie 2011/64/EU der illegale Handel mit Tabakerzeugnissen nach wie vor in erheblichem Maße stattfindet und weiterhin Anlass zur Sorge gibt, da die Mitgliedstaaten mit illegalem Handel sowohl aus anderen Mitgliedstaaten als auch aus Drittländern konfrontiert sind, was die Politik im Bereich der öffentlichen Gesundheit untergräbt und zu mehr Steuerhinterziehung führt. Daher sind Initiativen der EU und der Mitgliedstaaten erforderlich, um weitere Synergien mit Strafverfolgungsmaßnahmen anzustreben und die Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschärfen, damit die Nachfrage nach illegalen Erzeugnissen eingedämmt wird und der Schmuggel und die illegale Herstellung bekämpft werden;

10. BETONT, dass der illegale Handel mit „losem Tabak“ zunimmt, und IST SICH BEWUSST, dass ein System zur Kontrolle der Beförderung von Rohtabak erforderlich ist, und dass den Risiken einer Abzweigung in den illegalen Kreislauf auf EU-Ebene dadurch begegnet werden sollte, dass eine gemeinsame Begriffsbestimmung für „Rohtabak“ und geeignete Kontrollvorschriften mit einer klaren Bewertung und einem klaren Verständnis der Kosten und des Nutzens einer verstärkten Kontrolle und Überwachung festgelegt werden, wobei den von den Mitgliedstaaten in diesem Bereich eingeführten einschlägigen Verfahren und der Vermeidung der Doppelbesteuerung Rechnung zu tragen ist;
11. HÄLT ES FÜR ERFORDERLICH, die steuerlich bedingte Substitution von Erzeugnissen und den damit verbundenen illegalen Handel sowie die Möglichkeit besserer Begriffsbestimmungen zu sondieren, um Fragen der Steuerkontrolle und -erhebung sowie des Gesundheitsschutzes anzugehen;
12. IST WEITERHIN DER AUFFASSUNG, dass die Begriffsbestimmungen für bestimmte Tabakwaren in EU- Rechtsvorschriften über Verbrauchsteuern verbessert werden sollten, da bestimmte subjektive Kriterien in diesen Begriffsbestimmungen zu Rechtsunsicherheiten führen, die beseitigt werden müssen. In diesem Zusammenhang könnten Begriffsbestimmungen auf der Grundlage der zolltariflichen Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur in Betracht gezogen werden. Falls nötig, sollten neue Produktkategorien und eine Begriffsbestimmung für Rohtabak in die Richtlinie 2011/64/EU aufgenommen werden;
13. IST ÜBERZEUGT, dass Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich sind, damit die Mindestsätze der Verbrauchsteuern wieder eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, einen wirksamen Beitrag zur Verringerung des Verbrauchs von Tabakerzeugnissen zu leisten, und dass die Mindestsätze der Verbrauchsteuern auf eine Reihe von Tabakerzeugnissen unter gebührender Berücksichtigung der in diesen Schlussfolgerungen des Rates dargelegten Faktoren und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten die Verbrauchsteuersätze auf Tabakwaren kürzlich erhöht haben, erhöht werden müssten;
14. HEBT HERVOR, dass bei Verbrauchsteuersätzen in der ganzen EU mehr Konvergenz notwendig ist, da die gegenwärtige Situation in einigen Mitgliedstaaten zu erheblichen grenzüberschreitenden Strömen führt, und STELLT in diesem Zusammenhang FEST, dass die in der Richtlinie 2008/118/EG und der Richtlinie (EU) 2020/262 festgelegten Bestimmungen wirksamer und effizienter sein müssen;

15. IST ZUTIEFST BESORGT DARÜBER, dass große Unterschiede bei den Steuern auf (und den Preisen für) Tabakerzeugnisse in den Mitgliedstaaten den illegalen Handel mit billigeren Tabakerzeugnissen über die Binnengrenzen der EU hinweg erleichtern, was nicht die beabsichtigte Wirkung der Richtlinie 2011/64/EU war; dies steht im Widerspruch zu dem Grundsatz, dass Verbrauchsteuern im Verbrauchsland erhoben und entrichtet werden müssen;
16. STELLT FEST, dass die in diesen Schlussfolgerungen des Rates aufgezeigten Probleme in einigen Mitgliedstaaten zu erheblichen und zunehmenden Verlusten von Steuereinnahmen führen, und dass dies in einer Reihe von Mitgliedstaaten auch ein großes und dringendes Problem in Bezug auf die Ziele im Bereich der öffentlichen Gesundheit darstellt;
17. STELLT FEST, dass es weiterhin wichtig ist, eine Destabilisierung des Marktes zu vermeiden und keine Anreize für die illegale Herstellung, die illegale Beförderung oder den illegalen Handel zu schaffen, da das Einkommensniveau und die Wirtschaftslage in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich sind;
18. VERTRITT DIE ANSICHT, dass bei der Überarbeitung des Verbrauchsteuersystems in der EU für ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts im Zusammenspiel mit den Zielen der Einnahmen, der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit gesorgt werden muss und dass bei der Gesamtbilanz eine Reihe unterschiedlicher Faktoren berücksichtigt werden müssen, die eine Rolle spielen, wie die Unterschiede bei den Produktmerkmalen, die Belastung durch die sozialen Kosten des Tabakkonsums, die Gesamtsteuerlast (einschließlich Mehrwertsteuer), die Kaufkraftparitäten, die Wirtschaftslage und die geografische Lage des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten;

19. STELLT jedoch FEST, dass die in der Richtlinie 2011/64/EU festgelegten Mindestsätze schrittweise und auf verhältnismäßige Weise angehoben werden sollten, wodurch den Mitgliedstaaten genügend Flexibilität zur Verwirklichung ihrer Ziele im Bereich der Einnahmen und der öffentlichen Gesundheit eingeräumt und der gesamtwirtschaftlichen Lage der Union und den wirtschaftlichen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird, und HEBT HERVOR, dass eine vollständige Konvergenz der Verbrauchsteuersätze und der Preise für Tabakerzeugnisse angesichts der unterschiedlichen Höhe des verfügbaren Einkommens und der Wirtschaftslage in den Mitgliedstaaten nur schwer zu erreichen ist;
20. FORDERT die Europäische Kommission AUF, diesen Schlussfolgerungen des Rates Rechnung zu tragen und zugleich ihre Arbeit im Hinblick auf die Verbesserung der allgemeinen Funktionsweise der Verbrauchsteuervorschriften für Tabakwaren fortzusetzen, und ERSUCHT die Europäische Kommission, ihm auf der Grundlage aktueller Informationen und nach Durchführung der einschlägigen technischen Analysen, öffentlichen Konsultationen und Folgenabschätzungen einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, mit dem Ziel, die in diesen Schlussfolgerungen dargelegten Bedenken soweit angebracht auszuräumen.
-

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn unterstützt zwar den Wortlaut der Schlussfolgerungen des Rates zu der Struktur und den Sätzen der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren, erklärt jedoch, dass der letzte Satzteil von Nummer 13 der Schlussfolgerungen nicht dahingehend ausgelegt werden kann, dass Ungarn verpflichtet sei, im Falle einer Erhöhung des (Mindest-)Verbrauchsteuersatzes auf ein Tabakerzeugnis eine Anpassung an die Sätze vornehmen zu müssen, die in den Mitgliedstaaten gelten, die ihre Verbrauchsteuersätze auf ein solches Tabakerzeugnis kürzlich erhöht haben.“
